



<b>F 4. 4. 5</b>	Hygiene	 
Führungsprozess	<b>Schutz-/ Hygienekonzept für Besuchsmöglichkeiten in der Einrichtung bei einem Pandemiefall</b> <small>(auch für Frisör, Fußpflege, Therapeuten und Ärzte)</small>	
Geltungsbereich: <b>Alle Funktionsbereiche</b>		

### Ausgangssituation:

Die weltweite Pandemie, aktuell mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19, ist weiterhin nicht gebannt und die Anzahl der infizierten, teilweise schwersterkrankten und verstorbenen Menschen immer noch zunehmend. In Deutschland selbst sinkt zwar die Anzahl der Infizierten, doch die Zahl der Infizierten in Kranken- und Pflegeeinrichtungen steigt weiterhin. Gerade die Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Pflegeeinrichtungen sind eine besonders gefährdete Gruppe. Ihr Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf ist überdurchschnittlich hoch. Darüber hinaus besteht bei Auftreten einer COVID-19-Erkrankung in der Einrichtung aufgrund der gemeinsamen räumlichen Unterbringung, der Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten und zum Teil nahem physischen Kontakt bei pflegerischen Tätigkeiten ein erhöhtes Risiko für den Erwerb einer Infektion. Diese Situation erfordert den Einsatz breitgefächerter Strategien für die Prävention des Auftretens und der Weiterverbreitung einer COVID-19-Erkrankung innerhalb der Einrichtung sowie nach extern.

### Voraussetzungen für einen Besuch in der Einrichtung:

Grundsätzlich ist in den stationären Pflegeeinrichtungen in Bayern ab dem 29.06.2020 ein Besuch in der Einrichtung ohne weitere Einschränkungen möglich. Jedoch muss weiterhin in der Einrichtung ein Hygiene- und Schutzkonzept vorliegen und strikt umgesetzt werden. Das **generelles Besuchsverbot** mit Erlass des 4. BayIfSMV ist hiermit außer Kraft gesetzt. Nachfolgend sind deshalb Kriterien für das einrichtungsinterne Schutzkonzept aufgeführt, welches das Ziel hat, das Infektionsrisiko für die Bewohner/innen sowie die Mitarbeiter/innen in der Pflege, Betreuung und Therapie soweit wie möglich zu reduzieren. In der Organisation der Besuche ist weiterhin die anfallende Mehrbelastung für die Mitarbeiter/innen, welche durch diese besonderen Schutzmaßnahmen und Begleitung der Besuche eingebunden sind, zu berücksichtigen. Auch die Verfügbarkeit der Örtlichkeiten und der Einfluss auf die Tagesstruktur sowie die Lebensqualität aller Bewohner/innen darf in der Gesamtplanung nicht vernachlässigt werden.



Die Besuchszeiten können weiterhin individuell in allen Fällen durch die Einrichtung (Pandemieteam) festgelegt werden.

Für den/die Besucher/in gilt eine Maskenpflicht. Für den Besuch reicht eine sogenannte Community-Maske nicht aus. Hier wird von der Einrichtung ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz für die Dauer des Besuches zur Verfügung gestellt. Grundsätzlich sind die Angehörigen bzw. Bezugspersonen für die besondere Gefährdungslage in den Einrichtungen zu sensibilisieren und dafür zu werben, die Notwendigkeit eines persönlichen (anstelle eines virtuellen) Besuchs umfassend abzuwägen.

Fenster- und Balkonbesuche, bei denen der Mindestabstand von 1,5 m und mehr problemlos eingehalten werden kann, sind wie bisher möglich.

Weiterhin gilt nach wie vor das Kontaktverbot- Körperkontakt mit dem/ der Bewohner/in ist damit zu unterlassen.

Datum/ Erstellt von	Gültigkeit/ Version	Prüfung	Freigabe	Seite
06.05.2020 Fr. Loy/ QMB	Stand: Juni 2020 Version: 2	26.06.2020 Frau Lütke/ GL	26.06.2020 Frau Lütke/ GL	Seite 1 von 8

<b>F 4. 4. 5</b>	Hygiene	 
Führungsprozess	<b>Schutz-/ Hygienekonzept für Besuchsmöglichkeiten in der Einrichtung bei einem Pandemiefall</b> <small>(auch für Frisör, Fußpflege, Therapeuten und Ärzte)</small>	
Geltungsbereich: <b>Alle Funktionsbereiche</b>		

**Folgende Voraussetzungen zur Abweichung vom Besuchsverbot müssen zwingend gegeben sein:**



- Besuchskonzept/ Hygienekonzept
- Eine ausreichende Schutzausrüstung (→ Mund-Nasen-Schutz), um auch Besucher ausstatten zu können. Ist dies nicht gegeben, kann ein persönlicher Besuch in der Einrichtung weiterhin untersagt.
- Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine bestätigte Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Dasselbe gilt auch für Bewohner/innen, die sich in Quarantäne befinden.
- Besuche dürfen weiterhin nicht in den jeweiligen Bewohnerzimmern stattfinden, da eine Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzeptes sowie die Nachvollziehbarkeit nicht mehr beaufsichtigt und kontrolliert werden kann. Ausnahmeregelungen hierzu gelten für immobile Bewohner/innen oder Bewohner/innen in einer präfinalen Phase.
- Der/die Besucher/in muss frei von atemwegsindizierten Infektionssymptomen sein und in den letzten 14 Tagen vor dem Besuch nicht auf dem Land-, See- oder Luftweg aus einem Land außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Bayern eingereist sein oder sich nicht in einem Gebiet aufgehalten haben, aktuell vom Robert Koch-Institut mit einer Reisewarnung versehen wurde.
- Die Bestätigung aller Voraussetzungen ist von dem/der Besucher/in vor Betreten der Einrichtung schriftlich auf einem zur Verfügung gestellten Besuchsformular (Fragen zu aktuellen Erkältungssymptomen im Informationsscheiben sowie Besucherliste → hier wird der Besucher namentlich, Datum, Uhrzeit, Dauer und Kontaktdaten registriert) zu erklären. Zudem muss das Informationsblatt zu der aktuellen Pandemiesituation gelesen und unterschrieben werden. Die Abgabe der Erklärung sowie eine Temperaturmessung durch eine/n Mitarbeiter/in der Einrichtung ist erforderlich, ebenso eine Unterweisung in interne Hygienerichtlinien, **bevor** der Besucher die Einrichtung betritt. Sollte der Besucher dies verwehren, kann ein Zutritt der Einrichtung untersagt werden.

**Besucherkreis:**

Aus Gründen des Infektionsschutzes ist der Kreis der möglichen Besucher/ innen auf Angehörige / Bezugspersonen zu begrenzen.

- Angehörige des eigenen Hausstands
- Ehegatten
- Lebenspartner
- Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft
- Verwandte in gerader Linie
- Geschwister
- Eine weitere feste Person (Bezugsperson)

Datum/ Erstellt von	Gültigkeit/ Version	Prüfung	Freigabe	Seite
06.05.2020 Fr. Loy/ QMB	Stand: Juni 2020 Version: 2	26.06.2020 Frau Lütke/ GL	26.06.2020 Frau Lütke/ GL	Seite 2 von 8

<b>F 4. 4. 5</b>	Hygiene	 
Führungsprozess	<b>Schutz-/ Hygienekonzept für Besuchsmöglichkeiten in der Einrichtung bei einem Pandemiefall</b> <small>(auch für Frisör, Fußpflege, Therapeuten und Ärzte)</small>	
Geltungsbereich: <b>Alle Funktionsbereiche</b>		

### Besucheranzahl:

Die Beschränkung auf 2 Besucher pro Bewohner/in fällt weg. Nicht registrierte Besuchspersonen müssen ihre Telefonnummer oder E-Mail - Adresse hinterlassen, um im Falle eines Falles schnell Infektionsketten nachvollziehen zu können.

Die Anzahl der gleichzeitigen Besuche pro Bewohner/in ist grundsätzlich auf **zwei Person** gleichzeitig zu begrenzen. Maximal dürfen **bis zu 3 Bewohner/innen gleichzeitig** Besuch empfangen. **Die Einrichtung behält sich hier aber vor, die maximale gleichzeitige Besucheranzahl zu unterschreiten.**

**Die Besuche finden grundsätzlich im Innenhof der Einrichtung, an speziell dafür vorbereiteten Tischen, statt. Im Falle von schlechtem Wetter finden die Besuche notfallmäßig im Speisesaal im Erdgeschoss statt. Hier minimiert sich die Anzahl der gleichzeitig möglichen Besuche auf 2 Besuche. Nur so können die Abstandsregeln eingehalten werden.**

### Besuchsintervalle:

Ein Ziel des Schutzkonzeptes ist es, einen Besuch regelmäßig, zunächst bis zu viermal wöchentlich, ermöglichen zu können. Tägliche Besuche sind aufgrund des derzeitigen Mehraufwands und der Bewohnerzahl nicht möglich. Hiermit wird sichergestellt, dass jede/r Bewohner/in die Möglichkeit hat, Besuch zu empfangen. Die Besuchsmöglichkeiten stehen unter dem Vorbehalt einer personellen Absicherung in der Pflege, Betreuung und Therapie der Bewohner/innen. Besuche setzen besondere Schutzvorkehrungen voraus und müssen im Übrigen personell gut vorbereitet und begleitet werden. Beginnend mit dem Eintreffen des Besuchs, der Hygieneeinweisung und der Begleitung zum Besuchsraum muss zu jeder Zeit gewährleistet sein, dass die Schutzmaßnahmen eingehalten werden können und die Versorgung der Bewohner/innen dadurch nicht gefährdet wird. Ausnahmen bilden dringende ethisch-soziale Gründe. Der Besuch von Bewohner/innen, die sich im Sterbeprozess befinden ist nach Absprache jederzeit möglich.


### Zeitrahmen und Zeitkorridore:

Die Besuchsdauer sollte maximal **45 Minuten** nicht überschreiten. Jeder Besuch ist grundsätzlich **spätestens 1 Tag vor Besuchstermin** telefonisch mit den/der hierfür entscheidungsbefugten Mitarbeiter/innen der Einrichtung abzustimmen. **In diesem Fall sind Frau Zeitelhack, Frau Löckler und Frau Lütke aus der Verwaltung zuständig.** Zwischen den Besuchen ist ausreichend Zeit eingeplant, um eine sorgfältige Reinigung und Desinfektion der Gegenstände und Kontaktflächen vornehmen zu können.

### Die aktuellen Besuchszeiten sind:

- Dienstag 09:45 – 11:35 Uhr und von 14:00 -17:45 Uhr
- Donnerstag: 09:45 – 11:30 Uhr und von 14:00 -17:45 Uhr
- Freitag: 14:00 – 17:45 Uhr
- Samstag: 09:45 – 11:30 Uhr und von 14:00 -17:45 Uhr

Datum/ Erstellt von	Gültigkeit/ Version	Prüfung	Freigabe	Seite
06.05.2020 Fr. Loy/ QMB	Stand: Juni 2020 Version: 2	26.06.2020 Frau Lütke/ GL	26.06.2020 Frau Lütke/ GL	Seite 3 von 8

<b>F 4. 4. 5</b>	Hygiene	
Führungsprozess	<b>Schutz-/ Hygienekonzept für Besuchsmöglichkeiten in der Einrichtung bei einem Pandemiefall</b> <small>(auch für Frisör, Fußpflege, Therapeuten und Ärzte)</small>	
Geltungsbereich: <b>Alle Funktionsbereiche</b>		

Spaziergänge mit Bewohnern sind grundsätzlich unter Einhaltung der Hygienerichtlinien, wie Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes beider Parteien, in der angegebenen Besuchszeit erlaubt.

Die Einrichtung (Geschäftsleitung) kann insbesondere bei der Beurteilung eines möglichen Infektionsgeschehens Einschränkungen vornehmen und im Zweifel **von ihrem Hausrecht** Gebrauch machen und Besuche generell untersagen. Dieselbe Regelung besteht bei einer Nichteinhaltung der Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen der Besucher/in. Der Besucher/ die Besucherin wird zunächst an die Besuchsregeln erinnert. Werden die Maßnahmen weiterhin nicht eingehalten, kann die Besuchsperson der Einrichtung verwiesen und ein Besuchsverbot ausgesprochen werden.



### Sonstige Voraussetzungen:

- Personen mit einschlägigen Symptomen ist das Betreten der Einrichtung weiterhin nicht gestattet.
- Jede/jeder Besucher/in hat vor seinem/ihrem Besuch angemessene Hygienemaßnahmen (z.B. eine sorgfältige Händedesinfektion) zu treffen. Während der gesamten Dauer des Besuchs besteht Maskenpflicht durch einen mindestens medizinischen Mund-Nasen-Schutz, der in der Einrichtung zur Verfügung gestellt wird.
- Der/die Besucher/in ist beim Eintreffen in der Einrichtung am Eingang durch Mitarbeitende der Einrichtung zu empfangen und in die erforderlichen Schutzbestimmungen (Hygieneregeln, Abstandsgebot, Maskenpflicht, Besuchsdauer, Aufsuchen der Besuchsräume, Husten- und Niesetikette, usw.) einzuweisen. Der Besuch ist schriftlich zu registrieren (Name/Vorname, Datum, Uhrzeit, Dauer und Kontaktdaten des Besuches). Alle Besucher bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass die Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen während des Aufenthaltes in der Einrichtung strikt eingehalten, und dass die Hinweise des Einrichtungspersonals bzgl. der Besuchsregelungen befolgt werden.
- Nach Abschluss des Besuchs ist der/die Besucher/in durch Mitarbeitende zum Ausgang zu begleiten bzw. zu verabschieden nochmals auf Hygienemaßnahmen (Händedesinfektion) hinzuweisen. Ein Mülleimer zur Entsorgung von Schutzmaterial ist im Eingangsbereich aufgestellt.
- Bei Auftreten eines meldepflichtigen Infektionsgeschehens haben Besuche zumindest bis zu einer erfolgten Abstimmung mit dem Gesundheitsamt zu unterbleiben.
- Mitgebrachte Geschenke für die Bewohner/innen von Besuchern werden vom Einrichtungspersonal entgegengenommen und dem Bewohner/ der Bewohnerin übergeben sowie aufs Zimmer gebracht.
- Wäsche von Bewohner/innen darf während eines Pandemiefalles nicht von Besuchern mitgenommen werden und muss in der Einrichtung gewaschen werden.

### Im Rahmen des Schutzkonzepts sind jeweils Regelungen für folgende Bewohnergruppen zu definieren:

- mobile bzw. bedingt mobilitätseingeschränkte Bewohner/innen
- immobile Bewohner/innen

Datum/ Erstellt von	Gültigkeit/ Version	Prüfung	Freigabe	Seite
06.05.2020 Fr. Loy/ QMB	Stand: Juni 2020 Version: 2	26.06.2020 Frau Lütke/ GL	26.06.2020 Frau Lütke/ GL	Seite 4 von 8

<b>F 4. 4. 5</b>	Hygiene	 
Führungsprozess	<b>Schutz-/ Hygienekonzept für Besuchsmöglichkeiten in der Einrichtung bei einem Pandemiefall</b> <small>(auch für Frisör, Fußpflege, Therapeuten und Ärzte)</small>	
Geltungsbereich: <b>Alle Funktionsbereiche</b>		

### Regelungen des Schutzkonzepts für mobile bzw. bedingt mobilitätseingeschränkte Bewohner/innen

Bei mobilen bzw. in ihrer Bewegungsfreiheit nicht überwiegend eingeschränkten Bewohner/innen ist das Bewohnerzimmer als Besuchsort aus Gründen des Infektionsschutzes aufgrund der geringeren Abstandsmöglichkeiten und der schlechteren Durchlüftungsmöglichkeiten nicht zulässig. Dies gilt auch für Bewohner/innen, die zwar in ihrer Mobilität beeinträchtigt sind, jedoch für die Dauer des Besuchs in einen Rollstuhl bzw. Pflegerollstuhl verbracht werden können.

Nach Möglichkeit sind als Orte der Kommunikation Fenster bzw. Balkone zu nutzen, sofern der/die Besucher/in sich diesen im erforderlichen Maß von außen nähern kann und sie von den Bewohner/innen gefahrlos genutzt werden können. Der Mindestabstand von 1,5 m ist jederzeit einzuhalten. Hierdurch wird ein Betreten der Einrichtung mit der Gefahr des Eintragens von Viren vermieden.

Die als sonstige Besuchsorte geeigneten Bereiche müssen so dimensioniert sein, dass die erforderlichen Mindestabstände (mind. 1,5 m) jederzeit eingehalten werden können.

#### Dies sind in der Einrichtung:

- **Innenbereich: Speisesaal EG** (hier befinden sich zwei sogenannte „Besucherinseln“) – der Raum befindet sich unmittelbar am Eingang der Einrichtung. Um die Wahrung der Privatsphäre sowie Abstandsgebote einzuhalten, sind zwischen den 2 Besucherinseln Trennwände nach empfohlener Größe der Handlungsempfehlung des Bayrischen Staatsministeriums aufgestellt. Eine ausreichende Belüftungsmöglichkeit ist vorhanden.
- **Außenbereich: Hof** (hier befinden sich drei sogenannte „Besucherinseln“) – der Außenbereiches wird nur bei schönem Wetter genutzt. Somit wäre der Innenbereich geschlossen. Bei der Nutzung des Außenbereiches ist ein Eintreten in und durch die Einrichtung nicht erforderlich, da dieser von außen zugänglich ist.



Unzulässig sind von Verkehrsflächen **nicht abtrennbare** Gemeinschaftsbereiche (z.B. Gemeinschaftsbereiche in Foyers, Fluren usw.). Bei Bedarf sind Abtrennungen einzurichten, die ein privates Umfeld ermöglichen.

Zur jederzeitigen Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen Besucher/in und Bewohner/in sind entsprechende bauliche Voraussetzungen zu schaffen, bspw. ein entsprechend dimensionierter Tisch. Sofern mittels einer transparenten Schutzvorrichtung (z.B. Acrylglascheibe) ein zusätzlicher Schutz vor Virusübertragung mittels Tröpfchen ermöglicht werden kann, sind ggf. Unterschreitungen der Abstandsfläche möglich.

Um ein Unterschreiten des Mindestabstands jederzeit zu vermeiden (z.B. im Falle eines plötzlichen Hilfebedarfs), ist die rasche Verfügbarkeit eines/r Mitarbeitenden der Einrichtung für die Dauer des gesamten Besuchs sicherzustellen (in Sichtweite oder mittels Rufanlage).

Die Kontaktflächen und Gegenstände sind nach Ende des Besuchs desinfizierend zu reinigen.

Datum/ Erstellt von	Gültigkeit/ Version	Prüfung	Freigabe	Seite
06.05.2020 Fr. Loy/ QMB	Stand: Juni 2020 Version: 2	26.06.2020 Frau Lütke/ GL	26.06.2020 Frau Lütke/ GL	Seite 5 von 8

<b>F 4. 4. 5</b>	Hygiene	 
Führungsprozess	<b>Schutz-/ Hygienekonzept für Besuchsmöglichkeiten in der Einrichtung bei einem Pandemiefall</b> <small>(auch für Frisör, Fußpflege, Therapeuten und Ärzte)</small>	
Geltungsbereich: <b>Alle Funktionsbereiche</b>		

### Regelungen des Schutzkonzepts für immobile Bewohner/innen

Für Bewohner/innen, die aufgrund ihres körperlichen Zustands als überwiegend oder vollständig immobil zu betrachten sind und bei denen eine Rollstuhl- bzw. Pflegerollstuhlfähigkeit nicht gegeben ist, ist die Ermöglichung eines Besuchs auch aufgrund des in der Regel schlechteren Allgemeinzustandes und des nochmals erhöhten Risikos im Falle einer COVID-19-Erkrankung sorgfältig abzuwägen. Nach Möglichkeit sind hier elektronische Kommunikationswege, z.B. mittels Telefon bzw. Videotelefonie (z.B. Skype) vorzuziehen.

In diesen Fällen kann ausnahmsweise ein Besuch im Bewohnerzimmer unter folgenden Umständen ermöglicht werden:

- Es handelt sich um **Einzelzimmer** bzw. der/die Bewohner/in bewohnt ein Doppelzimmer allein
- Seitens des/der Besuchers(in) ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verpflichtend
- Durch bauliche Gestaltung des Bewohnerzimmers (z.B. Markierung der Abstandsfläche) ist der Mindestabstand von 1,5 m jederzeit einzuhalten.
- Der Besuch in einem Doppelzimmer ist nur gestattet, wenn der Besucher eine komplette Schutzausrüstung trägt (FFP2-Maske, Einmalschutzkittel, Handschuhe, Schuhüberzieher, Kopfbedeckung und bei Bedarf Schutzbrille). Zudem darf der Besucher sich nur im gekennzeichneten Bereich des Zimmers aufhalten. Der Mitbewohner bzw. die Mitbewohnerin ist während der Zeit des Besuches nicht im Zimmer anwesend.

Um ein Unterschreiten des Mindestabstands jederzeit zu vermeiden (z.B. im Falle eines plötzlichen Hilfebedarfs), ist die rasche Verfügbarkeit eines Mitarbeitenden der Einrichtung für die Dauer des gesamten Besuchs sicherzustellen (in Sichtweite oder mittels Rufanlage).

Die Kontaktflächen und Gegenstände sind nach Ende des Besuchs desinfizierend zu reinigen.

### Besuchsregeln für Frisör und Fußpflege in der Einrichtung:



Vor Beginn der Tätigkeiten müssen alle externen Dienstleister den Fragebogen zu möglichen Symptomen und das Informationsblatt zu internen Hygieneregeln unterschrieben werden. Die Behandlung der Fußpflege/ Podologen findet ausschließlich im Pflegebad der Einrichtung statt. Der Frisörbetrieb kann unter Einhaltung der strengen Hygienerichtlinien wieder beim Bewohner im Zimmer stattfinden. Es wird keine maximale Behandlungszeit mehr vorgeschrieben. Bewohner/innen erhalten jeweils einen Termin. Kontaktflächen und Gegenstände sind desinfizierend mit DesoWipes zu reinigen. Während der Behandlung sind vom Bewohner/in und vom externen Dienstleister durchgängig ein Mund-Nasen-schutz und Schutzkittel zu tragen. Handschuhe muss nur der Dienstleister tragen. Bei Bewohnern, die einen Mund-Nasen-Schutz nicht akzeptieren, muss eine FFP2-Maske seitens des Dienstleisters getragen werden. Die persönlichen Hygienemaßnahmen (regelmäßige Händedesinfektion vor und nach Behandlung einer Person sowie eine Händewaschung) sind grundsätzlich gewissenhaft umzusetzen.

Notwendige Schutzausrüstung wird vom Dienstleister selbst gestellt. Sollte keine Schutzausrüstung vorhanden sein, kann der Dienstleister Schutzausrüstung von der Einrichtung beziehen, diese wird in Rechnung gestellt wird. Bei einem triftigen Grund (z.B. Bewohner/in akzeptiert Mund-Nasen-Schutz nicht) kann die Einrichtung auch notwendiges Material zur Verfügung stellen (z.B. FFP2-Maske).

Handschuhe und Schutzkittel bei den Bewohnern sind nach jeder Behandlung zu wechseln.

Auch müssen Utensilien vom Frisör- und Fußpflegebetrieb nach jeder Nutzung gereinigt und desinfizierend aufbereitet werden.

Datum/ Erstellt von	Gültigkeit/ Version	Prüfung	Freigabe	Seite
06.05.2020 Fr. Loy/ QMB	Stand: Juni 2020 Version: 2	26.06.2020 Frau Lütke/ GL	26.06.2020 Frau Lütke/ GL	Seite 6 von 8

<b>F 4. 4. 5</b>	Hygiene	 
Führungsprozess	<b>Schutz-/ Hygienekonzept für Besuchsmöglichkeiten in der Einrichtung bei einem Pandemiefall</b> <small>(auch für Frisör, Fußpflege, Therapeuten und Ärzte)</small>	
Geltungsbereich: <b>Alle Funktionsbereiche</b>		

Die Nachvollziehbarkeit wird durch eine Liste sichergestellt. In der Liste wird die Behandlungszeit, der Bewohner/ die Bewohnerin, die Kontaktdaten der Kontaktperson sowie die Reinigung und Desinfektion von Gegenständen und Kontaktflächen festgehalten.

Das komplette Pflegebad wird einmal von der Reinigung des Dienstleistungszentrums für soziale Dienste desinfizierend gereinigt, nachdem eine Behandlung von externen Dienstleistern erfolgte.

Bei SARS-CoV-2 Verdachtsfällen innerhalb der Einrichtung werden keine Behandlungen mehr stattfinden.

### Besuchsregeln für externe Therapeuten in der Einrichtung:

Vor Beginn der Tätigkeiten müssen alle externen Dienstleister den Fragebogen zu möglichen Symptomen und das Informationsblatt zu internen Hygieneregeln unterschrieben werden. Externe Therapeuten müssen von ihrer Praxis ein geeignetes Hygienekonzept vorlegen. Die Therapeuten dürfen die Bewohner/innen in ihren Zimmern, unter strengen Hygieneregeln, therapieren.

Notwendige persönliche Schutzausrüstung werden von den Therapeuten selbst mitgebracht. Bei einem triftigen Grund (z.B. Bewohner/in akzeptiert Mund-Nasen-Schutz nicht) kann die Einrichtung auch notwendiges Material zur Verfügung stellen (z.B. FFP2-Maske).

Die Therapeuten dürfen einen Quarantänebereich bzw. Zimmer die unter Quarantäne stehen, nicht betreten. Bevor die Therapeuten ihre Arbeit beginnen, müssen sie immer Rücksprache mit der zuständigen Schichtleitung im Bereich Pflege halten, um auf dem aktuellen Stand zu sein.

Die Therapiezeit einzelner Bewohner/innen obliegt nun den Therapeuten selbst. Um eine Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten, müssen die Therapeuten gewissenhaft eine Besuchsliste für Therapeuten ausfüllen. Hier wird nachvollziehbar, von wann bis wann ein Bewohner therapiert wurde.

Die Therapeuten müssen nach jeder Behandlung einen Handschuhwechsel, eine gründliche Händewaschung sowie Händedesinfektion durchführen. Ein Mund-Nasen-Schutz-Wechsel ist nur erforderlich, wenn dieser verschmutzt oder aufgeweicht ist.

Bei SARS-CoV-2 Verdachtsfällen innerhalb der Einrichtung werden keine Therapien mehr stattfinden.



### Allgemeines:

- Termine von externen Dienstleistern können sich wieder überschneiden.
- Allgemeine Empfehlung für die Nutzung der Corona-Warn-App
- Feste/ Feiern, Gruppenangebote und Gottesdienste können stationsbezogen in Kleingruppen, unter Beachtung und Einhaltung des Abstandsgebotes und der Maskenpflicht, durchgeführt werden.

### Besuchsregeln für (Haus-) Ärzte und sonstige Ärzte:

Alle (Haus-)Ärzte, Notärzte sowie Rettungssanitäter/innen kennen ihre speziellen Auflagen, bevor sie eine stationäre Einrichtung betreten dürfen und müssen diese auch konsequent umsetzen. Notärzte und Rettungskräfte werden von der Einrichtung speziell mit einem gesonderten Formular registriert. Hausärzte oder andere Ärzte die zur regulären Visite ins Haus kommen, werden via Pflegedokumentation MediFox im Pflegejournal bzw. über die Arztvisite erfasst.

Datum/ Erstellt von	Gültigkeit/ Version	Prüfung	Freigabe	Seite
06.05.2020 Fr. Loy/ QMB	Stand: Juni 2020 Version: 2	26.06.2020 Frau Lütke/ GL	26.06.2020 Frau Lütke/ GL	Seite 7 von 8

<b>F 4. 4. 5</b>	Hygiene <b>Schutz-/ Hygienekonzept          für Besuchsmöglichkeiten in der          Einrichtung bei einem Pandemiefall</b> <small>(auch für Frisör, Fußpflege, Therapeuten und Ärzte)</small>	 „bei St. Otto“	 D S E
Führungsprozess  Geltungsbereich: <b>Alle Funktionsbereiche</b>			

**Mitgeltende Dokumente:**

- F 4.4.3 Pandemieplan
- F 4.4.6 Fragebogen zu SARS-CoV-2 für Besucher
- F 4.4.7 Besucherliste in einem Pandemiefall zur Nachvollziehbarkeit
- F 4.4.8 Informationsblatt für Besucher zur aktuellen SARS-CoV-2 Regelung in der Einrichtung
- F 4.4.9 Besuchs-/ Behandlungsliste für Frisör und Fußpflege in der Einrichtung zur Nachvollziehbarkeit
- F 4.4.10 Besuchs-/ Therapieliste für externe Therapeuten in der Einrichtung zur Nachvollziehbarkeit

Datum/ Erstellt von	Gültigkeit/ Version	Prüfung	Freigabe	Seite
06.05.2020 Fr. Loy/ QMB	Stand: Juni 2020 Version: 2	26.06.2020 Frau Lütke/ GL	26.06.2020 Frau Lütke/ GL	Seite 8 von 8